

R. Johanna
Regnath*

Als man noch mit den Schweinen in den Wald zog –

Streitbare Schlaitdorfer verteidigten im 16. Jahrhundert erfolgreich ihre Rechte

Die Gemeinde Schlaitdorf, im heutigen Naturpark Schönbuch zwischen Tübingen und Stuttgart gelegen, erwarb sich im Verlauf des Spätmittelalters die sogenannte Schlaitdorfer Halde als Gemeindewald. Dieser Waldkauf und die Sondervereinbarungen über seine Nutzung zogen jahrhundertelange Auseinandersetzungen mit der württembergischen Forstverwaltung hinter sich nach, die vor allem den Eintrieb der Hausschweine und die damit zusammenhängende Nutzung des «Eckerichs», der Eichel- und Bucheckernernte, betrafen.

Streitigkeiten mögen für die Beteiligten unangenehm sein, für die forschenden Historiker und Historikerinnen im Archiv sind sie jedoch höchst willkommene Funde, da die Dokumente darüber in aller Ausführlichkeit all das beschreiben, was ansonsten von den Zeitgenossen als Selbstverständlichkeit unerwähnt blieb – und wovon wir Heutige oft nichts mehr wissen.

1545: Waldvogt verbietet Schlaitdorfern Schweinemast – Stuttgart dafür, da 1514 Zusage von Herzog Ulrich

So beklagten sich Schultheiß, Gericht und Gemeinde von Schlaitdorf in einem Schreiben an Herzog Christoph von Württemberg vom 14. September 1545, abgefasst also kurz vor der im Schönbuch traditionell am 29. September beginnenden Schweinemastperiode, dass der Waldvogt sie daran hindern würde, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Diese bestünden darin, in der Schlaitdorfer Halde frei über die Nutzung des Eckerichs zu entscheiden. Dazu gehörte nicht nur das Eintreiben der Schweine, sondern auch das Abschütteln, Herunterschlagen und Auflesen von Eicheln, Bucheckern und anderen Arten von Früchten des Waldes. Das alles sollte ihrem Gutdünken freigestellt sein, und der Waldvogt und seine Knechte sollten weder über Menge oder Zeitpunkt des Eintriebs entscheiden noch Abgaben dafür verlangen dürfen. Auch einen Nachweis ihrer Rechte blieben sie nicht schuldig: Sie führten nicht nur das Argument ins Feld, dass sie diese

Rechte schon nach langem Herkommen ausgeübt hätten, sondern verfügten auch über schriftliche Dokumente, die von Herzog Ulrich bzw. der österreichischen Zwischenregierung ausgestellt waren und die ihre Rechtsansicht stützten.

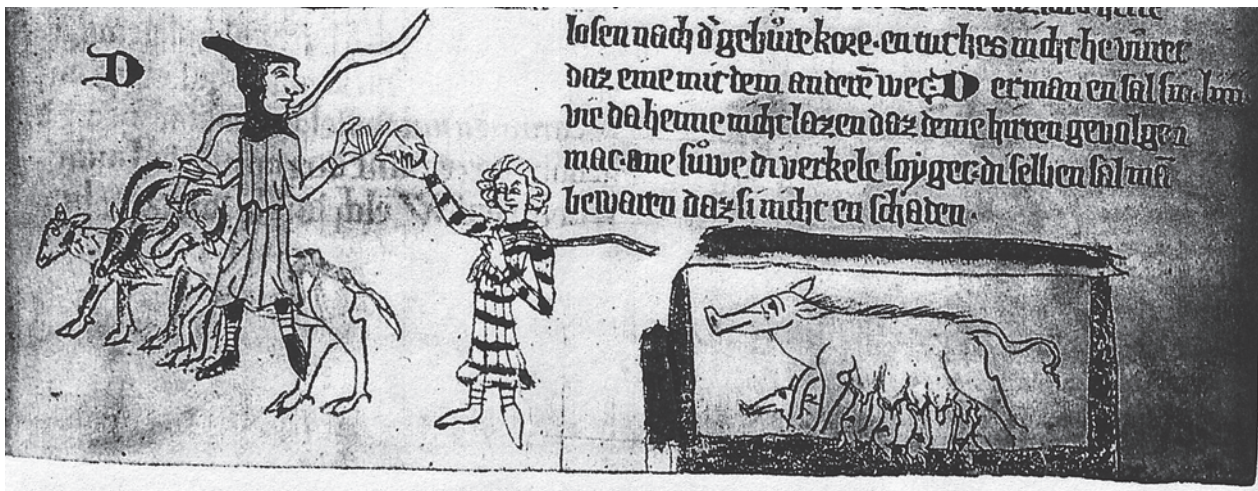
Die zugehörige Stellungnahme des Tübinger Waldvogts Dietrich Kneißer befindet sich in der gleichen Akte im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv, und er bezog sich darauf, dass es im Anschluss an den Aufstand des Armen Konrad von 1514 zu einer allgemeingültigen Regelung für die Schweinemast in Gemeindewäldern gekommen sei, an die sich auch die aufmüpfigen Schlaitdorfer gefälligst zu halten hätten.

Nun bestellten die herzoglichen Räte die Kontrahenten zum Verhör nach Stuttgart ein und kamen



Schweinehirten mit Hund und Schweineherde im Wald, um 1500. Breviarium Grimani.

* Die Autorin war im Jahr 2009 mit ihrem Werk «Das Schwein im Wald» (Thorbecke Verlag) Empfängerin des vom Schwäbischen Heimatbund im zweijährigen Turnus verliehenen «Gustav-Schwab-Preises».



Ausschnitt aus dem Sachsenspiegel: Die Muttersau mit ihren Ferkeln soll nicht mit auf die Weide gehen.

zum Ergebnis, dass man den Schlaitdorfern ihre Rechte zugestehen müsse, auch wenn sie den allgemeinen Regeln widersprächen, da sie im Besitz eines besiegelten Briefes Herzog Ulrichs waren.

Hausschweine im Herbst zur Mast in Wälder – Eintrieb gemeinschaftlich, Schweine markiert

Was waren das für Rechte, die der Gemeinde Schlaitdorf so wichtig waren, dass sie zu ihrer Verteidigung vor die herzoglichen Räte zog? Heute ist es weitgehend unbekannt, dass bis weit in die Frühe Neuzeit hinein Hausschweine im Herbst zur Mast in die Wälder eingetrieben wurden. In der Vergangenheit stellten die Wälder für die Menschen jedoch eine wichtige Ressource dar, die mit wenig Arbeitsaufwand verbunden war. Eicheln und Bucheckern wuchsen, ohne dass man sie eigens anbauen musste, und ermöglichten eine Mast der Schweine, ohne die Getreidevorräte zu mindern. Im Gegenzug musste man nur dafür sorgen, dass die großen ertragreichen Bäume genügend Platz und Licht hatten und sie vom Holzeinschlag ausnehmen. Der Ertrag schwankte zwar, aber meist in anderen Rhythmen und auch aus anderen Gründen als beim Feldbau. Die Hauptarbeit, nämlich das Hüten der Schweine im Wald, fiel in den Spätherbst und damit in die Zeit nach der Ernte. Die Mast im Wald war damit aus vielerlei Gründen bis ins 18. Jahrhundert für die Selbstversorgung mit Fleisch in den Wintermonaten von Bedeutung, und zwar nicht nur für Bauern auf dem Land, sondern gleichermaßen auch für die städtischen Haushalte.

Der Eintrieb geschah normalerweise gemeinschaftlich und musste gut vorbereitet werden. Dabei kennzeichneten die Besitzer ihre Schweine durch Einkerbungen an den Ohren oder durch Brandzeichen. Zum Schutz für Mensch und Tier errichtete man in den Mastgebieten im Wald einfache Hütten

und Pferche. Die Termine für den Eintrieb waren spätestens seit dem Spätmittelalter jedes Jahr dieselben und lagen je nach Region an Michaelis (29. September), St. Remigius (1. Oktober) oder am Martinstag (11. November).

Die Betreuung der Tiere forderte von den Hirten Fachwissen über die Bedürfnisse der Schweine und gute Ortskenntnisse. So wussten gute Schweinehirten genau, wo die großen alten Kronenbäume standen, die die meisten Früchte trugen. Mit den Stöcken, die sie bei sich trugen, holten sie die Eicheln und Bucheckern herunter. Schütteln und Schlagen auf die Bäume mit Stöcken wurden in den Verordnungen zur Schweinemast immer und immer wieder verboten, doch auf den Abbildungen, die vor allem als Kalenderbilder überliefert sind, ist es überall zu sehen. Wie so häufig belegen die wiederholten Verbote vor allem, dass sie ignoriert wurden. Vor diesem Hintergrund wird auch klar, in welchem hohen Maße regelwidrig die Schlaitdorfer Forderungen den Verantwortlichen aus der Forstverwaltung vorgekommen sein mussten.



Winterliche Arbeiten zur Karolingerzeit. Ausschnitt aus dem Salzburger Kalender (um 818) mit den Monaten November und Dezember. Astronomisch-chronologischer Sammelband. Die Monatsarbeiten Oktober bis Dezember.

Herrschaft erhebt Zehnt von den Schweinen – Mastabgabe im Südwesten «Dehmen» genannt

Für die Nutzung der Mastfrüchte verlangten die Forstherren eine Abgabe in Form von Geld oder Naturalien. Schon die Verwalter Karls des Großen sollten dafür sorgen, dass für die Mast im herrschaftlichen Wald bezahlt wurde. Das berichtet zumindest eine der aussagekräftigsten Quellen zur Land-, Vieh- und Gartenwirtschaft, die aus dem Mittelalter überliefert ist: das «Capitulare de villis et curtis imperialibus», eine Sammlung von Vorschriften für Organisation und Verwaltung des karolingischen Krongutes. Darin wurde neben vielem anderen vorgeschrieben, dass bis zum 1. September Meldung gemacht werden sollte, ob eine Mast möglich war. Fand dann ein Eintrieb statt, sollten die Verwalter selbst mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Abgaben dafür zahlen.

Als Bezeichnung für die Mastabgabe setzte sich der Begriff *decima porcorum* durch, der Zehnt von den Schweinen. Bald entstanden auch volkssprachliche Verschleifungen daraus: *deman*, *dechman*, *teheme*, die schließlich im südwestdeutschen Raum in den Begriff *Dehmen* mündeten, der zwar aus dem Wort für Zehnt hervorging, aber ausschließlich die Gegenleistung für die Mastberechtigungen im Wald bezeichnete.

Die Schweinemast im Wald und ihre Kontrolle waren für unterschiedliche Personengruppen von Interesse. Das waren nicht nur die bäuerlichen Nutzer, sondern auch diejenigen, die die Herrschaft über die Wälder ausübten: der Adel, Bischöfe, Klöster oder Städte. Sie konnten in guten Mastjahren hohe Einnahmen aus der Vergabe der Mastberechtigungen erzielen, aus strategischer Sicht war es für sie aber oft noch interessanter, durch die Akkumulierung einer Vielzahl solcher Einzelrechte wie das über die Waldmast die Vormachtstellung über ein (Wald-)Gebiet zu erlangen. Auf diese Weise ließen sich nicht mehr nur Personen beherrschen, sondern Territorien kontrollieren. Dieser Prozess lässt sich im Verlauf des Mittelalters in vielen Regionen beobachten und bildet eine der Grundlagen für den Aufbau von Landesherrschaften.

Für den Wald Schönbuch bei Tübingen waren es die Pfalzgrafen von Tübingen, die viele unterschiedliche Besitz- und Herrschaftsrechte auf sich vereinigen konnten. Über die Ursprünge dieser Rechte können wir nur spekulieren, doch vieles deutet darauf hin, dass es sich hier ursprünglich um Königsgut und -rechte handelte.

Erste Hinweise zur Nutzung des Schönbuchs als Schweineweide finden sich in Urkunden des Klos-

ters Bebenhausen. Wichtig ist dabei ein Schriftstück aus dem Januar 1296, mit dem die Grafen Eberhard und Rudolf von Tübingen aus Geldnot dem Kloster den Ort Hildrizhausen verpfändeten. Zur Rückzahlung der Pfandsumme überließen sie dem Kloster alle Einnahmen aus der Schweinemast im Schönbuch, *wulgariter dictos theheme* (volkssprachlich Dehmen genannt).

Maierhöfe müssen Jäger und Förster im Schönbuch aufnehmen – «Trogsschweine» zum Eigenbedarf dürfen in Wald

Erstmals richtig Licht ins Dunkel der Schönbuchnutzung brachte der Verkauf des Waldes an die Grafen von Württemberg. Die Württemberger nahmen den Erwerb nämlich zum Anlass, um alle ihre Rechte



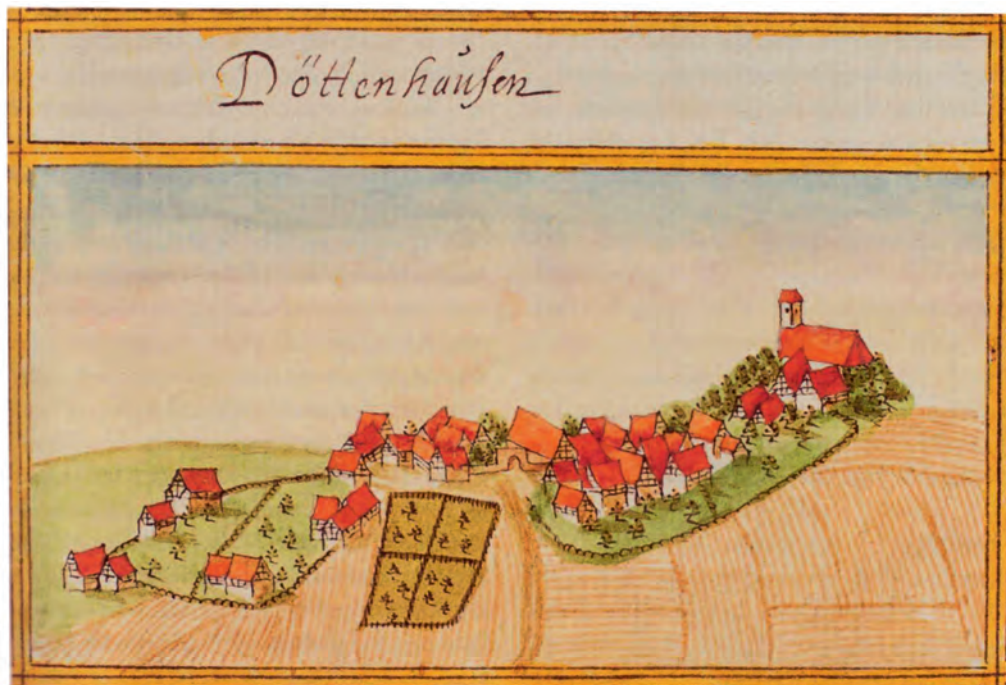
Hirten mit ihren Hunden bei der Schweinemast im Wald. Oktoberblatt aus dem Stundenbuch des Duc du Berry.

und Forderungen an die Schönbuchnutzer in Besitzverzeichnissen, sogenannten Urbaren, niederschreiben zu lassen. Aus diesen Urbaren über die drei Schönbuchämter (ab 1383) wird sichtbar, dass die Bewohner der angrenzenden Orte, die sogenannten Schönbuchgenossen, das Recht hatten, für einen Simri Hafer (22,15 Liter) pro Schwein so viele Tiere zur Mast in den herrschaftlichen Wald zu treiben, wie sie wollten und sich leisten konnten.

Daneben war eine ganze Reihe ehemaliger herrschaftlicher Fronhöfe dazu verpflichtet, Unterkunft und Verköstigung für Förster und Jagdgesellschaften zur Verfügung zu stellen. Am genauesten wurde das bei den beiden Maierhöfen in Schlaitdorf und Altenburg ausgeführt. Ihre Inhaber mussten das ganze Jahr über Förster und Jäger aufnehmen und ihnen zu Essen und zu Trinken vorsetzen, und zwar vom besten Wein, den man in Reutlingen oder Grötzingen kaufen konnte. Darüber hinaus sollten sie mit einem Führungsseil und einem neuen Kübel die Ausrüstung der Pferde ergänzen und am nächsten Morgen gebratene Gänse, Brot und Hafer als Proviant stellen. Während des Jahres waren sie nicht nur zur Aufnahme und Versorgung der Förster, sondern auch der herrschaftlichen Jäger verpflichtet. Im Gegenzug durften sie die Schweine, die sie zur Selbstversorgung benötigten, kostenlos in die Mast treiben.

Etwas Ähnliches galt auch für den Hirsauer Hof in Dettenhausen. Dort war man jedoch ausschließlich dann dazu verpflichtet, den Waldvogt und sein Gefolge zu beherbergen, wenn der herbstliche Schweineeintrieb im Gange war und der Waldvogt von dieser zentralen Stelle im Schönbuch aus die Kennzeichnung der Tiere und den Gebühreneinzug überwachte. Diese Bevorzugung der Tiere, die für den Eigenverbrauch verwendet wurden, galt auch in den Gemeindewäldern. In diese durften die Gemeindeglieder ihre Schlachtschweine ohne Abgaben eintreiben. Für diese Tiere, die meist aus eigener Zucht stammten und die nie in den Wirtschaftskreislauf gelangten, gab es eine spezielle Bezeichnung: Man nannte sie *Trog Schweine*.

Die bevorzugte Behandlung der Produktion für den Eigenbedarf ist nicht nur für den deutschen



Ortsansicht Dettenhausen aus dem Forstkartenwerk von Andreas Kieser 1680–1687.

Südwesten belegt. Auch in anderen Regionen finden sich seit dem Spätmittelalter viele solche Hinweise. Hermann Fischer umschreibt in seinem «Schwäbischen Wörterbuch» das Trog Schwein als *Schwein, das für gewöhnlich aus dem Trog gefüttert wird*. Diese Erklärung ist in ihrer Schlichtheit nicht ganz falsch. Schaut man sich die Quellenstellen jedoch genauer an, wird klar, dass der Begriff *Trog Schweine* Vorstellungen implizierte, die ins Zentrum mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Konzepte von sozialer Gerechtigkeit hineinführen. Letztendlich ging es dabei um die Frage eines «angemessenen Lebensstils». Das Trog Schwein sollte selbst aufgezogen und zum Eigenverbrauch bestimmt sein, es durfte nicht verkauft werden, mit ihm durfte kein Gewinn erwirtschaftet werden.



Sauhütte im Dettenhauser Wald.

«Notdurft»: Mittel um dem Stand gemäß zu leben –
Armer Konrad und Bauernkrieg: mehr erreichen


Ein Schlüssel zum Verständnis und zur Einordnung dieser Begrifflichkeit ist das frühneuzeitliche Konzept der «Notdurft». Darunter ist nicht das zum Überleben notwendige Existenzminimum zu verstehen. Vielmehr geht es um die Mittel, die ein Haushalt benötigte, um «standesgemäß» zu leben. Und die Menschen damals hatten eine relativ genaue Vorstellung davon, was den Angehörigen eines Standes zustand. Für einen bäuerlichen Haushalt wurden gemeinhin zwei Schweine pro Winter als ausreichend erachtet. Der Waldvogt dagegen durfte sechs Tiere zur Mast eintreiben.

Vor diesem Hintergrund lässt sich der Begriffsinhalt von *Trogswwein* als Teil einer ständischen Weltanschauung einordnen: Jeder sollte so viel haben, wie nötig war, um seine Aufgaben zu erfüllen; niemand sollte darüber hinaus Gewinne machen. Diese Vorstellung begünstigte als Konsequenz eine relativ statische Gesellschaftsordnung. Darüber, wie das in der Realität genau umzusetzen war, herrschte jedoch nicht immer Einigkeit. Sobald eine der beteiligten Gruppen versuchte, die Gewichte zu ihren Gunsten zu verschieben, traten Konflikte auf und die dann nötigen Aushandlungsprozesse verliefen nicht unbedingt friedlich. So sind auch viele der Beschwerden aus den Bauernaufständen wie dem Aufstand des Armen Konrad von 1514 oder dem Bauernkrieg von 1525 vor diesem Hintergrund besser zu verstehen.

Ausgangspunkt für den Aufstand war die tiefe Verschuldung Herzog Ulrichs von Württemberg, der er durch die Einführung eines Umgeldes, einer Art Mehrwertsteuer auf Lebensmittel, kombiniert mit der Verringerung von Gewichtseinheiten und Schankmaßen zu begegnen trachtete. Gleichzeitig litt das Land nach einigen Missernten in den Jahren von 1505 bis 1512 unter Teuerung. Die herzoglichen Maßnahmen verschlechterten die prekäre wirtschaftliche Situation seiner Untertanen zusätzlich. Doch die aktuellen landesherrlichen Forderungen waren zwar die Auslöser, nicht aber die Ursachen für den Aufstand. Das wird aus den Beschwerde katalogen deutlich, die viele andere Themen aufgreifen und häufig die Nutzung von Wäldern und Weiden betreffen. Diese Konfliktpotentiale waren schon in den vorangegangenen Jahren entstanden und kamen nun zum Ausbruch. In Bezug auf die Waldnutzungsrechte war der Tenor meist, dass den Bauern angestammte Rechte beschnitten oder genommen worden wären. Die archivalische Überlieferung darüber ist durch die Beschwerdehefte und die darauf ergangenen herzoglichen Entscheide außerordentlich dicht.

Herzogliche Politik: Ausweitung der Forstherrschaft –
«Entscheide» von 1514:
Kontrolle über die Gemeindewälder

Im Zusammenhang mit der Schweinemast stellte die Ausweitung der herzoglichen Einflussnahme auf Nutzungen in den Gemeindewäldern den wichtigsten Beschwerdegrund der Aufständischen dar. Die Klagen richteten sich vor allem gegen die Forstmeister, die begonnen hatten, auch in privaten Wäldern den Masteintrieb in ihre Kontrolle einzubeziehen. Tatsächlich handelte es sich jedoch nicht um Eigenmächtigkeiten der Forstbeamten, sondern um eine gezielte herzogliche Politik. Als rechtliche Grundlage dafür wurde die Forstherrschaft, also die generelle Oberherrschaft des Landesherrn über die Wäl-



**Herbstliche Musiktage
Bad Urach 2011**

»William Shakespeare
und die Musik«
1. bis 8. Oktober 2011

Sa, 1. Oktober 2011
Eröffnungsabend

Sa, 2. Oktober 2011
Kirchenkonzert
▶ Anton Bruckner,
Adagio Ges-Dur aus dem
Streichquintett F-Dur
▶ Anton Bruckner,
Messe Nr. 3, f-Moll

Mo, 3. Oktober 2011
Klaviermatinée
▶ Oleg Maisenberg spielt
Werke von F. Schubert und
F. Liszt

Di, 4. Oktober 2011
Shakespeare-Liederabend
Evelyn Tubbs | Sopran
Michael Fields | Laute
Eduardo Vallejo | Klavier

Mi, 5. Oktober 2011
»Ein Sommernachtstraum«
in der neuen dramaturgischen
Bearbeitung von Florian Prey
Juliane Banse | Sopran
Florian Prey | Bariton und
Lesung
Eisler-Quartett

Do, 6. Oktober 2011
Kammerkonzert
▶ Werke von Haydn, Mozart
und Brahms
Wolfgang Meyer | Klarinette
u. a.

Fr, 7. Oktober 2011
Die große »William-
Shakespeare-Liedernacht«
Daniel Johannsen | Tenor
Tara Stafford | Sopran
Verena Krause | Sopran
Andrew Ashwin | Bariton

Sa, 8. Oktober 2011
Festliche Operngala
▶ Arien und Ensembles aus
bekanntesten Shakespeare-
Opern von Purcell, Rossini,
Bellini, Gounod, Nicolai,
Verdi u. a.
Michael Spyres | Tenor
Elisabeth Woods | Sopran
Tara Stafford | Sopran
Andrew Ashwin | Bariton
Craig Smith | Bariton
Württembergische Philhar-
monie Reutlingen
Leitung: Ola Rudner

Meisterkurs Werner Gura

Karten, Prospekte
Herbstliche Musiktage Bad Urach | Stiftung des Bürgerl. Rechts
Hermann-Prey-Platz 1 | 72574 Bad Urach | Tel. 07125 9460-6
Fax 07125 9460-80 | info@herbstliche-musiktage.de
www.herbstliche-musiktage.de

Änderungen vorbehalten | Stand Februar 2011



Ein südwestdeutsches Schwein aus dem 16. Jahrhundert. Mömpelgarder Altar des Herrenberger Malers Heinrich Füllmaurer (um 1540).

der, zugrunde gelegt. Die Tendenz, Herrschaftsrechte umfassender anzuwenden und stärker zu strukturieren und zu dokumentieren, lässt sich im ausgehenden Spätmittelalter in vielen Gebieten nachverfolgen – Württemberg ist hier also kein Einzelfall – und zielte letztlich auf Herrschaftsintensivierung und Einnahmesteigerung. Auf dieser Basis versuchte man, das Mastrecht aus den Besitzrechten der Gemeinden an ihren Wäldern «herauszulösen» und den Dehmeneinzug als landesherrliches Vorrecht durchzusetzen. Dass sich die Klagen der Aufständischen gegen die herzoglichen Beamten richteten und nicht gegen den Landesherrn selbst, war taktisch klug und zielte darauf, dem Herzog entgegenkommen abzurufen.

Als Antwort auf die Beschwerden stellten die herzoglichen Räte im Spätsommer 1514 für die Gemeinden sogenannte *Entscheide* aus. Für die Regelung der Mastrechte in den Gemeindewäldern wurde dazu ein vorformulierter Textbaustein benutzt, der als *der gemein Artikel des Eckerich halb* bezeichnet wurde und sich dezidiert auf das oben erläuterte Konzept der Notdurft bezog. Danach durften die Untertanen ihre Trogschweine zur Selbstversorgung ohne Dehmenzahlung in die Gemeindewälder eintreiben. Wenn sie jedoch finanzielle Gewinne aus der Mast erzielen wollten, dann forderte der Herzog seinen Anteil davon. Damit wurden zwar durch die Trogschweinregelung finanzielle Zugeständnisse gemacht, Formen der Selbstverwaltung dagegen fanden keinen Eingang. Vielmehr wurden die Untertanen implizit auf ihre untergeordnete Stellung in der Gesellschaft zurückverwiesen.

Sonderrechte durch Herzog Ulrich für die Schlaitdorfer: Schütteln und Herabschlagen des «Eckerichs» erlaubt

Und damit sind wir wieder bei den Schlaitdorfern und ihren außergewöhnlichen Rechten in ihrem Gemeindewald Schlaitdorfer Halde. Denn der einzige bislang bekannte Entscheid aus der Zeit des Armen Konrad, dessen Bestimmungen zur Schweinemast eklatant von den Vorgaben des gemeinen Artikels *Eckerich halb* abweichen, ist der sogenannte Schlaitdorfer Vertrag. Es besteht kein Zweifel daran, dass dieser Brief Herzog Ulrichs zur Reihe der Beschwerdeentscheide gehört. Die behandelten Inhalte wie auch der Ausstellungsort belegen diese Zuordnung: Er wurde am 21. September 1514 in Stuttgart abgefasst und fällt damit in die Zeitspanne, in der auch alle anderen Entscheide verfasst wurden. Aber er passt nicht ins Schema. Als letzter Punkt des Schlaitdorfer Vertrages findet sich ein Passus, der sich ausdrücklich nur an die Einwohner Schlaitdorfs richtete und sich auf den Wald Schlaitdorfer Halde bezieht. Die dort zugestandenen Sonderrechte widersprachen gänzlich dem, was ansonsten Richtschnur der herzoglichen Politik war: Den Einwohnern wurde nicht nur der freie Eintrieb, sondern auch das Schütteln, Herabschlagen und Auflesen erlaubt. Hier wurde also nicht nur auf die Kontrolle verzichtet, sondern sogar etwas erlaubt, was zwar immer heimliche Praxis, aber dennoch seit Jahrhunderten mit Verboten belegt war.

Der einzige Ansatzpunkt für eine Begründung dieser außergewöhnlichen Entscheidung ist ein Hinweis darauf, dass die Vorfahren der Schlaitdorfer den Wald gekauft hätten. Möglicherweise waren die Gemeindemitglieder im Besitz einer Urkunde, die genau diese Sonderrechte dokumentierte und gegen die man mit Mitteln landesherrlicher Verwaltungspolitik nicht ankam. Denn mit solch einem Schriftstück waren sie in der Lage, die erstarkende Verwaltung sozusagen mit ihren eigenen Mitteln zu schlagen – eine erfolgreiche Strategie, die auch dreißig Jahre später wieder aufging, wie wir oben gesehen haben.

Bauern und Wald: Holz, Weide und Mast – Subsistenzwirtschaft geht vor Marktwirtschaft

Am Beispiel des Aufstandes des Armen Konrad in Württemberg 1514 zeigt sich schlaglichtartig das Spektrum der bäuerlichen Interessen am Wald, in dessen Zentrum Holz, Viehweide und Mast standen. Wir erhalten Einblick in die Auseinandersetzungen um die Mastrechte innerhalb einer kurzen und scharf umgrenzten Zeitspanne. Die formulierten

Vorstellungen über die Recht- bzw. Unrechtmäßigkeit von Nutzungsrechten und die sie betreffenden Regularien sind eingebettet in die Erfahrungen und Ereignisse der Aufstandsbewegung, lassen aber dennoch Rückschlüsse auf die spätmittelalterlichen Vorbilder des sich darin spiegelnden bäuerlichen Selbstverständnisses zu. Ein zentraler Rechtsbegriff der Epoche, der in diesen Auseinandersetzungen immer wieder – und von allen Parteien gleichermaßen – ins Feld geführt wurde, ist die «Notdurft». In der Folge gewann dieses rechtliche Konzept auch im 16. Jahrhundert seine größte gesellschaftliche Relevanz.

Jedoch sind die historischen Realisierungen dieses Prinzips der «Notdurft» aufs engste mit ihrem wirtschaftsgeschichtlichen Kontext verbunden. Die Regelungen, die es konkret ausgestalten, basieren auf einer Bevorzugung der Subsistenzwirtschaft vor der Marktwirtschaft und fördern die Produktion für den Eigenverbrauch. Die Schweinehaltung ist damit als ein wichtiger Baustein innerhalb der Existenzsicherung eines vormodernen Haushaltes anzusehen und war mehr als ein steuerfreies, schmackhaftes «Zubrot». Sie war eine notwendige Absicherung für Jahre, in denen die Ernte schlecht wuchs oder die Felder verhagelt wurden. Damit wandten die Menschen in der Frühen Neuzeit eine Strategie an, die wir heute als Risikominimierung durch Diversifizierung bezeichnen würden: Durch Kombination von Ackerbau, Vieh- und Waldwirtschaft verteilten sie den Arbeitsaufwand über



Säubern eines Schlachtschweins. Monatsbild Dezember. Officium Beatae Mariae Virginis. Forli, Bibliotheca Communale.

das Jahr und verhinderten durch die breite Streuung Totalausfälle durch Witterungskatastrophen und ähnliches. Sie produzierten eine breite Produktpalette, die ihren eigenen Bedarf abdeckte und daneben Möglichkeiten zum Verkauf bot. Die Schweinemast im Wald nahm in dieser Strategie eine wichtige Rolle ein, da sie in die ruhige Spätherbstzeit fiel und sich damit auf ressourcenschonende Art wertvolles Fleisch produzieren ließ. Die Schlaitdorfer wussten also genau, was sie zu verteidigen hatten: nicht nur die Selbstbestimmung über ihren Gemeindewald, sondern auch das Schlachtfest im Winter.

LITERATUR

R. Johanna Regnath: Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie. Thorbecke-Verlag Ostfildern 2008.



125
Stadt Maulbronn

Besonderes Festprogramm zum Stadtjubiläum unter www.maulbronn.de

2011 – das Jahr zum Feiern

**UNESCO-WELTERBE
KLOSTER MAULBRONN**
Führungen, Klostermuseum
Mitmach-Programme



KLOSTERKONZERTE
DAS Musikfestival
Mai - September 2011



FREILICHTTHEATER
im Maulbronner Klosterhof
30.07. - 06.08.2011



SAISONALE MÄRKTE
Ostereiermarkt, Weinmesse,
Kunsthandwerk, Kräutermarkt,
Weihnachtsmarkt



Informationen:
Stadt Maulbronn
Klosterhof 31
75433 Maulbronn
Tel.: 07043/103-0
info@maulbronn.de
www.maulbronn.de